

**Gemeinde**            **I F F E Z H E I M**

**Landkreis**         **R A S T A T T**

## **S A T Z U N G**

### **zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes**

#### **"Gute Morgenmatt"**

Aufgrund von

- §§ 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)
- § 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- § 73 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770 Ber. 1984 S. 519) geändert durch Gesetze vom 01. April 1985 (GBl. S. 51) und vom 22. Februar 1988 (GBl. S. 55)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 1987 (GBl. S. 161)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 14. Mai 1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gute Morgenmatt" als

**Satzung**

beschlossen.

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich lediglich auf das Grundstück Flst.Nr. 31/1 der Gemarkung Iffezheim.

## § 2

### Gegenstand der Änderung

Geändert wird der Bebauungsplan "Gute Morgenmatt", und zwar die Baugrenzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 31/1 der Gemarkung Iffezheim entsprechend dem beiliegenden Deckblatt. Das Deckblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Gemeindeanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Iffezheim, **14. Mai 1990**

  
Himpel  
Bürgermeister



37

38

39

40

41

42

43

30

32



350



400

350



500

31  
1

28



28



0,5

15

15

3



**S A T Z U N G**

**zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes**

**"Gute Morgenmatt"**

**B E G R Ü N D U N G (§ 9 Abs. 8 BauGB)**

**1. PLANUNGSANLAß**

DIE EIGENTÜMERIN DES GRUNDSTÜCKES FLST.NR. 31/1 BEABSICHTIGT, DAS GRUNDSTÜCK ZU TEILEN UND MIT JEWEILS EINEM WOHNHAUS ZU BEBAUEN. HIERZU WIRD ERFORDERLICH, DAß AUCH DAS IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENE BAUFENSTER AUFGETEILT WIRD.

**2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**

ZUR SCHONUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST EINE OPTIMALE AUSNUTZUNG DER INNERORTS GELEGENEN BAUFLÄCHEN ERFORDERLICH. ES ERSCHEINT DAHER RICHTIG, DAS AUSREICHEND GROßE ECKGRUNDSTÜCK IN ZWEI BAUPLÄTZE AUFZUTEILEN.

DURCH DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GUTE MORGENMATT" WERDEN DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BERÜHRT, SO DAß EINE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 ABS. 1 BAUGESETZBUCH GENÜGT.

IM ÜBRIGEN WIRD AUF DIE BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GUTE MORGENMATT" VERWIESEN.

**3. VERFAHRENSSTAND**

BEI DIESEM VEREINFACHTEN VERFAHREN IST EINE BETEILIGUNG DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE EINE GENEHMIGUNG ODER ANZEIGE NICHT ERFORDERLICH. LEDIGLICH DEN EIGENTÜMERN DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN VON DER ÄNDERUNG BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IST GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME INNERHALB ANGEMESSENER FRIST ZU GEBEN. DIE STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN SIND ALS BEDENKEN UND ANREGUNGEN ZU BEHANDeln. VON DEN BETEILIGTEN WURDE GEGEN DIE PLANUNG KEIN WIDERSPRUCH ERHOBEN.

## Hinweise zu vorstehender Satzung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Iffezheim, **14. Mai 1990**

gez.

Himpel  
Bürgermeister